



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2012

Sehr geehrte Mandanten,

der Bundestagswahlkampf 2013 ist eröffnet! Wegen der im Herbst nächsten Jahres anstehenden Bundestagswahl und der volkswirtschaftlich guten Konjunkturlage hat die Regierungskoalition diverse Steuer-, Abgaben- und Beitragssenkungen beschlossen bzw. in Planung, um den Bürgern etwas mehr Geld im Portemonnaie zu belassen und diese für das Setzen des Wählerkreuzes an der „richtigen“ Stelle zu motivieren.

So werden ab Januar 2013 bereits die Rentenbeiträge für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer gesenkt. Dies entlastet Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gleichzeitig soll es auch noch diverse Steuererleichterungen, wie z.B. die Anhebung des Werbungskostenpauschbetrages geben. Darüber hinaus fällt ab 2013 die allseits unbeliebte, von jedem vierteljährlich zu zahlende Praxisgebühr für Besuche beim Arzt weg. Leider wird als Beitrag zur unsäglichen Klientelpolitik das Kinderbetreuungsgeld ab August 2013 eingeführt und der unsystematische ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent auf Hotelübernachtungen beibehalten.

Unabhängig von den Plänen der Regierungskoalition muss der Gesetzgeber ab 2013 den steuerlichen Grundfreibetrag anheben. Dieser Grundfreibetrag stellt ein gewisses Existenzminimum steuerfrei.

Alles in allem und bei vollständiger Umsetzung der aktuellen Regierungsvorhaben können Arbeitnehmer ab 2013 von einem tatsächlich verfügbaren Mehreinkommen von durchschnittlich 15 Euro monatlich ausgehen. Bei verheirateten Steuerpflichtigen verdoppelt sich u.U. dieser Betrag.

In der Hoffnung, dass nicht zur Gegenfinanzierung noch kurzfristig Steuererhöhungen beschlossen werden verbleibt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Achtung! 31.12.2012 und das Jahr 2008

Mit Ablauf des Jahres 2012 besteht für einen Arbeitnehmer keine Möglichkeit mehr, (freiwillig) eine Steuererklärung für 2008 beim Finanzamt einzureichen. Ggf. werden dann Steuererstattungen für das Jahr 2008 regelrecht verschenkt.

Dieser 31.12.2012 hat eventuell auch große Bedeutung für Studenten, wenn diese bereits einen Beruf erlernt haben bzw. sich im Zweitstudium befinden. Die Studenten können auch Steuererklärungen im Hinblick auf ihre Studienkosten einreichen, um sich so Verluste zu sichern, die mittels Vortrag in die Zukunft verlegt werden und helfen, im ersten Verdienstjahr nach dem Studium Steuern zu sparen.

Eltern sollten ihre studierenden Kinder unbedingt darauf hinweisen. Auch bei Kindern, die bereits arbeiten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen noch für 2008 „Studentensteuererklärungen“ abgegeben werden. Allerdings müssen die Aufwendungen von den Studenten selbst getragen worden sein.

In der Praxis erhält also das studierende Kind von den Eltern Unterhalt, wovon es dann seine Studienkosten bezahlt. Eine Bezahlung der Kosten seitens der Eltern gilt derzeit noch als steuerschädlich.

2 Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Ab 2013 gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nunmehr (endlich) das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren für **E**lektronisches **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmal). Dieses Verfahren sollte eigentlich schon ab 2011 die Papp-Lohnsteuerkarte ersetzen und ermöglicht den Zugriff des Arbeitgebers auf die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige steuerliche Freibeträge, Kirchensteuermerkmal) des Arbeitnehmers im Rahmen der Lohnabrechnung 2013.

Allerdings sind viele Daten immer noch falsch bei der Finanzverwaltung hinterlegt.

Es wird daher empfohlen, die gespeicherten Daten zu überprüfen und ggf. auf einer Korrektur zu bestehen.

Am deutlichsten sind bspw. die Folgen durch unzutreffende Lohnsteuerklassen bei Ehegatten. Hier hat die falsche Lohnsteuerklassenkombination sofort Auswirkungen auf das monatlich verfügbare Nettoeinkommen der Ehegatten.

Sollte sich der Fehler auf Kinderfreibeträge beschränken, kann auf die Steuererklärung gewartet werden, da sich dieses Merkmal lediglich auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auswirkt. Die Lohnsteuer bleibt unberührt.

Bei einer unzutreffenden Kirchenzuordnung (bestimmtes Kirchensteuermerkmal bei konfessionslosen Steuerpflichtigen), sollte der betroffene Bürger unbedingt ebenfalls eine Korrektur herbeiführen, da der Arbeitgeber sonst sofort Kirchensteuer einbehalten und abführen muss.

Korrekturen müssen beim zuständigen Finanzamt veranlasst werden. Der Arbeitgeber selbst muss sich an die ELStAM-Daten halten.

Die Papp-Lohnsteuerkarten gehören also ab 2013 endgültig der Vergangenheit an.

3 Minijobs ab 2013 bis 450 Euro

Die Verdienstgrenze bei den so genannten Minijobs steigt 2013 auf **450 Euro** (bisher 400 Euro).

Ebenfalls neu ist die Einführung einer Rentenversicherungspflicht des Minijobbers. Der Rentenversicherungspflicht kann jedoch explizit und schriftlich seitens des geringfügig Beschäftigten widersprochen werden.

Der Arbeitgeber muss im Regelfall eine Abgabe an die Bundesknappschaft von 30 Prozent leisten. Der Arbeitnehmer (Minijobber) erhält die 450 Euro steuerfrei und ohne weitere Abzüge ausgezahlt.

Bereits vor dem 01.01.2013 bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse über 400 und bis 450 Euro gelten (wahrscheinlich) im Rahmen einer Übergangsregelung bis 31.12.2014 weiter.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei einem (nebenberuflich) geringfügig Beschäftigten mit hauptberuflichem Angestelltenverhältnis nur **ein** Minijob begünstigt ist. Bei hauptberuflich Selbständigen oder Personen ohne Hauptberuf sind mehrere Minijobs zulässig, wenn dabei die 400-Euro-Grenze insgesamt nicht überschritten wird.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Verdienstgrenze bei den Minijobs steigt die Obergrenze bei Gehältern in der so genannten Gleitzone (Midijobs) ebenfalls um 50 Euro auf dann 850 Euro.

4 Nachträgliche Schuldzinsen bei Immobilienkrediten

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) sind ab sofort und in allen noch offenen Fällen Schuldzinsen aus Immobilienkrediten auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn die (ehemals vermietete) Immobilie bereits verkauft wurde und auch, wenn die Veräußerung bereits Jahre zurück liegt.

Diese Zinsen stellen so genannte nachträgliche Werbungskosten dar und führen unter Umständen zu Steuerersparnissen.

Berücksichtigt werden die Zinsen aber nur, wenn der Verkaufserlös nicht ausreichte, den Kredit für die Anschaffung der Immobilie zu tilgen.

Weiterhin abzugsfähig bleiben auch die Zinsen, die für Darlehen gezahlt werden, die ursprünglich für laufende Werbungskosten im Rahmen des Vermietungsobjekte (z.B. zur Finanzierung von größeren Instandhaltungen) aufgenommen wurden.

Bei Zinsen für ehemals betriebliche Kredite galten die oben genannten Regelungen schon immer.

5 Kinderbetreuungskosten und Großeltern

Wer zur Betreuung seiner Kinder die Großeltern des Nachwuchses kommen lässt und diesen die Fahrtkosten erstattet, kann auch diese Aufwendungen den abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten zurechnen. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Vereinbarung.

Im umgekehrten Fall sind die Fahrtkosten bzw. die Kosten der Beförderung der Kinder zu den Großeltern leider nicht steuerlich begünstigt.

Die Kinderbetreuungskosten sind zu zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal jedoch in Höhe von 4.000 Euro je Kind jährlich, als Sonderausgaben abzugsfähig.

6 Steuerplanung zum Jahresende

Sollen in diesem Jahr noch bestimmte **private** Ausgaben steuerlich wirksam werden, ist eine Bezahlung noch in 2012 unbedingt erforderlich.

Dies gilt vor allem bei den so genannten Sonderausgaben (Aufstockungsbeiträge zu einer Basisrentenversicherung, Krankenversicherung), bei den haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistungen und bei außergewöhnlichen Belastungen (Unterstützung naher Angehöriger, Arztkosten etc.).